

ABFALLWIRTSCHAFT

Stadt Wasserburg a. Inn
Marienplatz 2
83512 Stadt Wasserburg a. Inn

Weitere Informationen erhalten Sie
bei der Abfallberatung:
Telefon 08071-105-50
Telefax 08071-105-70
abfallwirtschaft@wasserburg.de

Antrag auf Befreiung von der Abfallgrundgebührenpflicht für Gewerbebetriebe (gem. § 3 Abfallgebührensatzung)

durch den Eigentümer des Grundstückes (Gebührenpflichtiger),

Kundennummer, Name, Vorname, Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort

für folgenden Gewerbebetrieb (Gewerbetreibender):

Betriebsbezeichnung, Name, Vorname, Straße, Hausnr. (Grundstücksadresse)

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

Wird für die Ausübung des Gewerbes ein Betriebs- oder Arbeitsraum genutzt?

(als Betriebs- oder Arbeitsräume zählen z.B. auch Wohnräume, wenn sie überwiegend für die Gewerbeausübung genutzt werden)

Ja Nein

Wenn Nein, wo wird das Gewerbe ausgeübt?

(Außendienst, Kunden usw.)

Inwieweit beansprucht das Gewerbe die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt hinsichtlich

Restabfallaufkommen in kg/Jahr ca.: _____

Wertstoffaufkommen in kg/Jahr ca.: _____

Datum, Unterschrift (**Gebührenpflichtiger**)

Datum, Unterschrift (**Gewerbetreibender**)

Tel.Nr./E-Mail für Rückfragen

Tel./E-Mail für Rückfragen

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich und in stets widerruflicher Weise.
Die Befreiung tritt mit dem auf dem Eingang des Antrags folgenden Monat in Kraft.
Falsche Angaben können den Straftatbestand der Gebührenhinterziehung erfüllen.
Änderungen in den Voraussetzungen zur Befreiung sind umgehend zu melden.

Das ist sonst noch wichtig:

Wer muss eine Abfallgrundgebühr für ein Gewerbe bezahlen?

Nach § 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Wasserburg a. Inn bestimmt sich die Grundgebühr u.a. nach der Anzahl der auf dem Grundstück tatsächlich genutzten Gewerbeeinheiten. Wobei als Gewerbeeinheit jede einzelne nicht private Nutzungsart, mindestens jedoch jeder einzelne Gewerbebetrieb, unabhängig von der Größe des Betriebes, zählt. Als Gewerbeeinheiten zählen auch Schulen, Behörden, Krankenhäuser, Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinsräume usw.

Wer kann von dieser Grundgebühr befreit werden?

Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten im Sinne der Abfallgebührensatzung ohne Betriebs- und Arbeitsräume wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit eine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung nicht zu erwarten ist.

Bestehen auf dem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe desselben Gewerbetreibenden wird auf Antrag nur eine Grundgebühr erhoben, wenn für die Ausübung der Tätigkeit ein gemeinsamer Raum genutzt wird und aus der Tätigkeit jedes einzelnen Gewerbebetriebes eine nennenswerte Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung nicht zu erwarten ist.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Befreiung von der Grundgebühr ist für jede einzelne Gewerbeeinheit vom Gebührenpflichtigen (Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer oder Hausverwaltung) zu stellen und an die Stadt Wasserburg a. Inn, Abfallwirtschaft, Marienplatz 2, 83512 Wasserburg a. Inn, zurückzusenden. Bei Mitteilungen vom Mieter oder Pächter hat sich der Grundstückseigentümer von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen. Die Stadt behält sich vor, die Angaben im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Möglichkeiten auch vor Ort zu überprüfen und weitere Informationen abzufragen bzw. bei anderen Behörden einzuholen.